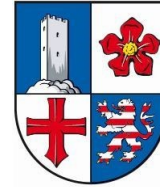


Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 19-1204
erstellt am: 31.10.2024

Abteilung: FB Controlling
Verfasser/in: Wolf, Thomas
Aktenzeichen: L-1/2-WfB-Wo

Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH – Abschluss eines Betrauungsaktes

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.11.2024	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.11.2024	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	18.11.2024	N	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss, der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Kreistag des Kreises Bergstraße beschließt, die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH („WfB“) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu betrauen.

Weiterhin beauftragt der Kreistag den Kreisausschuss, mit den Gesellschafterkommunen jeweils entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen.

Erläuterung und Begründungen:

Der als Anlage beigefügte Entwurf des Betrauungsaktes dient dazu beihilferechtliche Fragestellungen, die sich aus der Finanzierungsstruktur der WfB ergeben, einer Lösung zuzuführen:

1. Tätigkeit und Finanzierung der WfB

Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH wurde am 12. Mai 1998 gemäß Eintragung in das Handelsregister, Amtsgericht Darmstadt, HRB 24964 gegründet. Neben dem Kreis Bergstraße sind alle 22 Städte und Gemeinden im Kreis Bergstraße, die Sparkassen Bensheim, Starkenburg, Rheinhessen, die Volksbank Darmstadt-Mainz eG, die VR Bank Ried-Überwald eG sowie die Volksbank Weschnitztal eG Gesellschafter der WfB. Aufgabe der Gesellschaft ist gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrages (Stand: 12. Mai 1998, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2022) die Verbesserung der

wirtschaftlichen Struktur unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Wirtschaftsraum Kreis Bergstraße. Durch Maßnahmen der Wirtschaftsförderung soll die WfB die Lebensqualität der Einwohner im Kreisgebiet erhöhen. Die dazu von der WfB erbrachten Leistungen gelten als Daseinsvorsorge des Kreises.

Der Kreis Bergstraße unterstützt die Tätigkeit der WfB dadurch, dass er gegenüber dem Unternehmen einen Defizitausgleich leistet.

2. Beihilfenrechtliche Risiken der Finanzierung

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen – hierzu zählen auch Städte, Kommunen und Kreise – zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (sog. Beihilfeverbot gemäß Art. 107 AEUV). Sie dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission zuvor angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Solche Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission unterstützen. Voraussetzung ist der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes nach den Vorgaben des „Freistellungsbeschlusses“ der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011.

Eine der WfB vorliegende Stellungnahme der EY Law GmbH vom 09. Januar 2024 kommt zu dem Schluss, dass die von dem Kreis Bergstraße vorgenommenen Ausgleichsleistung nach den Maßstäben des europäischen Rechts möglicherweise als Beihilfe qualifiziert werden könnte. Da die Tätigkeiten der WfB - auch unter Zugrundelegung der mittlerweile restriktiveren Haltung der EU-Kommission im Bereich kommunale Wirtschaftsförderung - zumindest in weiten Teilen als DAWI einzuordnen sind, empfiehlt das Gutachten, zur dauerhaften Absicherung der Finanzierung der WfB - nach Auslaufen der vorhandenen Betrauung vom 13.10.2014 - einen neuen Betrauungsakt nach den Vorgaben der EU-Kommission im sog. Freistellungsbeschluss zu erlassen.

Dieser Empfehlung kommt der Kreis Bergstraße mit dem in der Anlage beigefügten Entwurf nach.

3. Inhalt des Betrauungsaktes

Der Betrauungsakt überträgt der WfB gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung im Kreisgebiet. Der Kreis hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) die freiwillige Aufgabe, im Rahmen seines Wirkungsbereiches und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Hiervon umfasst sind auch die kommunale Wirtschaftsförderung und das Regionalmanagement als Aufgaben der Daseinsvorsorge. Diese stellen jeweils eine von einem öffentlichen Zweck getragene freiwillige Aufgabe des Kreises dar, die darauf abzielt, durch Schaffung und Verbesserung der sozioökonomischen

Strukturen in der Region, namentlich der Standortbedingungen für eine leistungsstarke Wirtschaft, und durch Steigerung des Bekanntheitsgrades des Standortes das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner des Kreises zu sichern oder zu steigern. Die Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist somit dem Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge zuzuordnen. Sie ist als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe anzusehen. Die Wirtschaftsförderung trägt durch die Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft dazu bei, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung des Kreises zu sichern und zu steigern. Die generelle Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Kreises und eine damit einhergehende Schaffung erhöhter Krisenfestigkeit sind als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe anzusehen. Darüber hinaus erbringt die WfB Tätigkeiten im Hinblick auf die Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr im Gebiet des Kreises. Bei der Tourismusförderung handelt es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit des Kreises. Sie dient verschiedenen Zwecken. Zum einen wird der kulturelle Austausch gefördert, zum anderen wird der Tourismus als Wirtschaftszweig gestärkt. Die Tourismusförderung trägt damit mittelbar auch zur Wirtschaftsförderung bei. Damit kann diese Tätigkeit als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe angesehen werden. Ferner erbringt die WfB Tätigkeiten im Bereich des Umwelt- und Klimaschutz im Gebiet des Kreises. Hierzu gehören insbesondere die Beratung und Betreuung von Bürgern, Kommunen und Unternehmen in Fragen der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbaren Energien. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist als Staatsziel des Landes und der Gemeinden in Art. 26b der Verfassung des Landes Hessen verankert. Mithin stellt der Umweltschutz auch für den Kreis eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe dar.

Die von der WfB erbrachten Tätigkeiten in den genannten Bereichen sind insgesamt defizitär. Ein Ausgleich auf Basis einer Betrauung ist möglich, wenn die Tätigkeiten als Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) einzuordnen sind. Nach Einschätzung der EY Law GmbH kann dieses Merkmal für einen Großteil der Tätigkeiten der WfB bejaht werden. Die Gemeinwohlorientierung liegt hier grundsätzlich vor.

Sollte bei einzelnen Tätigkeiten der WfB, bei denen das für die Annahme einer DAWI essentielle Marktversagen fehlt, da die konkrete Tätigkeit auch von privaten Unternehmen am Markt kostendeckend angeboten wird, eine Einordnung als DAWI nicht in Betracht kommen, dürfen diese auch nicht am Defizitausgleich partizipieren. Daher sieht der Freistellungsbeschluss vor, dass die Kosten und Erlöse der nicht betrauten Tätigkeiten buchhalterisch getrennt von denen der DAWI-Tätigkeiten erfasst werden müssen, um sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen nur für DAWI gewährt werden. Für diesen Fall ist im Betrauungsakt bereits eine Trennungsrechnung vorgesehen.

Im Rahmen dieser Trennungsrechnung wären nach Einschätzung der EY Law GmbH auch die Tätigkeiten separat auszuweisen, die hoheitlicher Natur bzw. von lediglich rein lokaler Bedeutung sind. Im Fall der WfB könnte z.B. das allgemeine Standortmarketing der WfB für den Wirtschaftsstandort Kreis Bergstraße in der Region bereits als hoheitliche und damit nicht beihilferelevante Tätigkeit einzuordnen sein. Zwar sind hoheitliche Tätigkeiten und Tätigkeiten mit rein lokaler Bedeutung nicht beihilfenrechtlich relevant, doch sollten sie vorsorglich separat in der Trennungsrechnung erfasst werden, damit eindeutig festgestellt werden kann, ob und in welcher Höhe die DAWI-Tätigkeiten der WfB durch den Kreis Bergstraße gefördert werden.

Zur Berechnung der Höhe der dem betrauten Unternehmen gewährten Ausgleichsleistung stellt der Freistellungsbeschluss im Regelfall auf die Nettokosten (Erträge abzgl. Kosten) der betrauten DAWI ab. Eine Festlegung des Ausgleichs findet im Rahmen der Aufstellung des für die WfB notwendigen Wirtschaftsplans statt. Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans und damit der Höhe des Ausgleichsbetrags sind möglich, sofern die Einhaltung des aus dem Wirtschaftsplan abgeleiteten Höchstbetrags durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nicht möglich ist.

4. Umsetzung des Betrauungsaktes

Es ist vorgesehen, die Betrauung auf die nach dem Freistellungsbeschluss jedenfalls grundsätzlich höchstzulässige Dauer von 10 Jahren zu beschränken. Allerdings ist eine Wiederholung der Betrauung möglich.

Eine Betrauung der WfB kann durch den Kreis Bergstraße alleine erfolgen. Dieser kann dann auf Grundlage der Betrauung beihilferechtskonform Ausgleichszahlungen an die WfB leisten.

Zwischen den jeweiligen Gesellschaftergemeinden und dem Kreis Bergstraße ist dann zudem eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 2) zu schließen, wonach die Gemeinden Zahlungen zum Defizitausgleich der WfB an den Kreis zu leisten haben. Gemäß der in Anlage 2 genannten Finanzierungsregelungen leisten die Gesellschafterkommunen grundsätzlich einen jährlichen Zuschuss von 0,25 EUR pro Einwohner. Als Grundlage der Berechnung dient die Einwohnerzahl zum 31.12. des vorletzten Jahres zum Zeitpunkt des Abrufes des Zuschusses. Der Defizitausgleich wird somit nicht direkt von den Gemeinden an die WfB geleistet, sondern der Fluss der Zahlungsmittel wird über den Kreis Bergstraße gelenkt.

Da der Kreistagsbeschluss alleine insoweit keine Rechtswirkungen entfaltet, soll die Betrauung durch einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der WfB als verbindliche Weisung an die Geschäftsführung nachvollzogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährliche Ausgleichszahlung beinhaltet den Verlust, welcher bei der Erfüllung der DAWI-Aufgaben entsteht. Diese Ausgleichszahlung des Kreises Bergstraße beläuft sich für das Haushaltsjahr 2025 auf 892.000 EUR. Hierin enthalten ist die Weiterleitung der Zuschüsse der Gesellschaftergemeinden für 2025 von rund 57.000 EUR.

Die Zuschüsse der Gesellschafterkommunen am Defizitausgleich bleiben – analog zum Betrauungsakt aus 2014 – auf gleichem Niveau. Die erhöhten Ausgleichszahlungen des Defizitausgleiches trägt somit der Kreis Bergstraße.

Nach 2025 wird jeweils im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich über die Höhe der Ausgleichszahlungen durch den Kreistag entschieden. Die Betrauung erfolgt ab dem 01.01.2025 für die Dauer von 10 Jahren bis 31.12.2034.

Anlagen:

Entwurf Betrauungsakt
Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Synopsis Betrauungsakt